



Bearbeitende Stelle:
Referat Zeile1BAFIOrg

Hausanschrift: BAFIHausStrasse
BAFIHausPLZOrt
Postanschrift: BAFIPostStrasse
BAFIPostPLZOrt
Tel.: BAFITelefon
Fax: BAFIFax

WICHTIGE MITTEILUNG

- Belehrung für Erstantragsteller über Mitwirkungspflichten und
- Allgemeine Verfahrenshinweise

Name:	AstName
Vorname:	AstVorname
Geburtsdatum:	AstGebDatum
Staatsangehörigkeit:	AstStaatsang

Aktenzeichen:
(Bitte unbedingt angeben)

BAFIAZ

Sehr geehrte/r Antragsteller(in),

Sie haben einen Asylantrag gestellt. Dieser wird bei der Ihnen mitgeteilten Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge bearbeitet.

Während der Durchführung des Asylverfahrens sind Sie grundsätzlich verpflichtet, längstens für die Dauer von 18 Monaten, bei minderjährigen Kindern und ihren Eltern oder anderen Sorgeberechtigten sowie ihren volljährigen, ledigen Geschwistern längstens bis zu sechs Monaten in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, die der Außenstelle des Bundesamtes zugeordnet ist. Es ist möglich, dass die Entscheidung im Asylverfahren erst nach Ihrem Aufenthalt in der Aufnahmeeinrichtung ergeht.

Wenn Sie aus einem sicheren Herkunftsland kommen, sind Sie verpflichtet, in der für Ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, bis über Ihren Asylantrag entschieden wurde. Wird Ihr Asylantrag als offensichtlich unbegründet oder unzulässig abgelehnt, gilt diese Verpflichtung bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung. Die Wohnverpflichtung kann in diesen Fällen auch länger als 18 Monate dauern. Dies gilt nicht bei minderjährigen Kindern und ihren Eltern oder anderen Sorgeberechtigten sowie ihren volljährigen, ledigen Geschwistern. Eine Übersicht aller sicheren Herkunftsländer finden Sie im Anhang.



Auch wenn Sie nicht aus einem sicheren Herkunftsland kommen, können Sie verpflichtet werden, bis zur Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Bei einer Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig, kann die Verpflichtung bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung verlängert werden. In diesen Fällen kann die Wohnverpflichtung insgesamt bis zu 24 Monate dauern.

Solange Sie verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, dürfen Sie keine Erwerbstätigkeit ausüben. Wird Ihr Asylverfahren nicht innerhalb von neun Monaten nach der Stellung des Asylantrags unanfechtbar abgeschlossen, kann Ihnen die Ausübung der Erwerbstätigkeit unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt werden.

Wohnen Sie in einer Aufnahmeeinrichtung, müssen Sie sich erkundigen, wann und wo die behördliche Post verteilt wird. Dies geschieht an einem Werktag zu bestimmten Uhrzeiten. Sie erhalten dort Ihre Post von einem Mitarbeiter der Aufnahmeeinrichtung. Holen Sie die Post dort zu diesen Zeiten nicht ab, bleibt sie drei Tage lang für Sie liegen. Danach wird die Post an die Behörde zurückgesandt. Die Behörde wird dann so verfahren, als ob Sie den Brief erhalten hätten.

Teilen Sie mit, ob sich bereits Familienangehörige in Deutschland aufhalten, wo diese wohnen und ob diese ein Asylverfahren in der Bundesrepublik Deutschland betreiben oder betrieben haben.

Zur Durchführung Ihres Asylverfahrens erhalten Sie eine Aufenthaltsgestattung, die es Ihnen erlaubt, sich in einem begrenzten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aufzuhalten. Dieses Gebiet ist in Ihrer Aufenthaltsgestattung genannt. Ihre Aufenthaltsgestattung müssen Sie immer bei sich tragen.

Möchten Sie das in der Aufenthaltsgestattung genannte Gebiet **vorübergehend** verlassen, benötigen Sie hierfür grundsätzlich eine Erlaubnis.

Mitwirkungspflichten

Zur Prüfung, ob Sie Schutz benötigen, ist das Bundesamt auf Ihre Mitwirkung angewiesen. Daher sind Sie nach § 15 Asylgesetz zur Mitwirkung verpflichtet. So müssen Sie beispielsweise mündlich oder auch schriftlich die erforderlichen Angaben machen. Wenn Sie im Besitz eines Passes oder sonstiger Ausweispapiere sind, müssen Sie diese vorlegen und dem Bundesamt zur Prüfung überlassen. Dies gilt auch für alle sonstigen Urkunden oder Unterlagen, die für das Asylverfahren von Bedeutung sein könnten. Haben Sie keinen gültigen Pass oder Passersatz, müssen Sie an der Beschaffung eines Identitätspapiers mitwirken. Außerdem müssen Sie in diesem Fall auf Verlangen alle Datenträger (beispielsweise Mobiltelefone), die für die Feststellung Ihrer Identität und Staatsangehörigkeit von Bedeutung sein können, dem Bundesamt vorlegen, aushändigen und überlassen.

Die Erfüllung der Mitwirkungspflichten ist für Sie äußerst wichtig. Eine Verletzung Ihrer Mitwirkungspflichten kann ein Nichtbetreiben des Verfahrens darstellen, was zur Einstellung des Asylverfahrens führt. Außerdem führt ein Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten zu Kürzungen Ihrer Asylbewerberleistungen. Unter bestimmten Voraussetzungen führt ein Mitwirkungsverstoß dazu, dass Sie verpflichtet sind, länger als 18 Monate in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

Es werden Fotos von Ihnen angefertigt und Fingerabdrücke genommen. Sie sind verpflichtet, diese Maßnahmen zu dulden.

Anhörung

Sie erhalten einen Termin zur Anhörung vor dem Bundesamt. Sie sind verpflichtet, diesen Termin persönlich wahrzunehmen.

Bitte nehmen Sie den Anhörungstermin unbedingt wahr.

Können Sie den Termin nicht wahrnehmen, teilen Sie dies dem Bundesamt bitte rechtzeitig schriftlich mit. Sie werden von einem Mitarbeiter des Bundesamtes zu Ihren Asylgründen angehört. Dieser Mitarbeiter ist mit den Verhältnissen in Ihrem Herkunftsstaat vertraut. Bei der Anhörung steht auch ein Dolmetscher zur Verfügung. Sie sind berechtigt, auf eigene Kosten einen geeigneten Dolmetscher Ihrer Wahl hinzuzuziehen. Sie erhalten in der Anhörung die Gelegenheit, Ihren Asylantrag zu begründen. Sie müssen vortragen, aus welchen Gründen Sie Furcht vor Verfolgung oder einem ernsthaften Schaden haben und deshalb Asyl beantragen und welche sonstigen Tatsachen und Umstände einer Rückkehr in Ihren Herkunftsstaat entgegenstehen. Wichtig ist, dass Sie ihr persönliches Schicksal und die Ihnen konkret drohenden Gefahren bei einer Rückkehr vollständig und wahrheitsgemäß darlegen. Sie müssen auch angeben, wie Sie nach Deutschland gekommen sind und wo Sie schon einmal Asyl beantragt haben. Sie sind verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen, die Sie besitzen, vorzulegen. Die Tatsachen oder Vorfälle, die Sie nicht während der Anhörung vortragen, können gegebenenfalls später sowohl beim Bundesamt als auch in einem gerichtlichen Verfahren keine Berücksichtigung mehr finden. Dies gilt auch für Unterlagen, die Sie in der Anhörung nicht vorlegen.

Sollten Sie Verständigungsprobleme haben, oder aus gesundheitlichen Gründen der Anhörung nicht folgen können, sagen Sie dies dem Mitarbeiter des Bundesamtes.

Hinweis:

Soweit es für Sie aus persönlichen Gründen erforderlich ist, kann die Anhörung – soweit möglich – durch eine Person gleichen Geschlechts unter Hinzuziehung eines gleichgeschlechtlichen Dolmetschers durchgeführt oder fortgeführt werden. Das Bundesamt hat für den Bereich geschlechtsspezifischer Menschenrechtsverletzungen (z.B. Vergewaltigung, sonstige sexuelle Misshandlung, drohende Genitalverstümmelung) speziell geschulte Entscheider. Bitte äußern Sie einen entsprechenden Wunsch möglichst frühzeitig vor der Anhörung.

Über den Inhalt der Anhörung wird ein Protokoll gefertigt, das die wesentlichen Gründe Ihres Vorbringens enthält. Das Protokoll kann während der Rückübersetzung aus der deutschen Sprache hinsichtlich aufgetretener Missverständnisse korrigiert werden. Dieses wird Ihnen entweder am Ende der Anhörung ausgehändigt oder mit der Post übersandt.

Haben Sie mit Ihrem Ehepartner und Ihren Kindern einen gemeinsamen Asylantrag gestellt, und wohnen Sie mit diesen Personen unter der gleichen Anschrift, kann das Bundesamt für Ihre ganze Familie Mitteilungen und Entscheidungen in einem Schreiben zusammenfassen und einem Ehegatten oder Elternteil zustellen.

Nichtbetreiben des Verfahrens

Wenn Sie Ihr Asylverfahren nicht betreiben, gilt Ihr Asylantrag als zurückgenommen.

Es wird vermutet, dass Sie Ihr Asylverfahren nicht betreiben, wenn Sie Ihre Mitwirkungspflicht zur Vorlage der für den Asylantrag wesentlichen Informationen nicht nachkommen oder den Anhörungstermin nicht wahrnehmen. Das gleiche gilt, wenn Sie untertauchen, im beschleunigten Verfahren gegen die räumliche Beschränkung verstoßen oder während des Asylverfahrens in Ihren Herkunftsstaat reisen.

Die Vermutung des Nichtbetreibens gilt nicht, wenn Sie dem Bundesamt unverzüglich nachweisen, dass Ihr Versäumnis oder Ihre Handlung auf Umstände zurückzuführen ist, auf die Sie keinen Einfluss hatten.

Gilt der Asylantrag als zurückgenommen, stellt das Bundesamt das Verfahren ein und entscheidet ohne weitere Anhörung nach Aktenlage, ob ein Abschiebungsverbot vorliegt.

Ist ein anderer europäischer Staat für die Prüfung Ihres Schutzersuchens zuständig, entscheidet das Bundesamt, dass Sie dorthin überstellt werden. Diese Entscheidung ergeht auch dann, wenn Sie Ihrer Mitwirkungspflicht zur Vorlage der für den Asylantrag wesentlichen Informationen nicht nachkommen oder den Anhörungstermin nicht wahrnehmen.

Wird das Asylverfahren wegen Nichtbetreibens eingestellt, haben Sie einmal die Möglichkeit, innerhalb von neun Monaten einen Wiederaufnahmeantrag bei der Außenstelle des Bundesamtes zu stellen, die der Aufnahmeeinrichtung zugeordnet ist, in der Sie vor der Einstellung des Verfahrens zu wohnen verpflichtet waren.

Die **Entscheidung des Bundesamtes** über Ihren Asylantrag ergeht in Form eines schriftlichen Bescheides, der Ihnen zugestellt wird. Wenn Sie einen Rechtsanwalt beauftragt haben, wird diesem der Bescheid des Bundesamtes zugestellt.

Sie haben das Recht, die Entscheidung des Bundesamtes vor dem Verwaltungsgericht anzufechten.

Soweit Sie Ihren Asylantrag auf die Gewährung von internationalem Schutz beschränkt haben, trifft das Bundesamt keine Entscheidung über die Anerkennung als Asylberechtigter, auch wenn Anerkennungsgründe vorliegen sollten. Eine spätere Asylanerkennung ist nur möglich, wenn durch eine Änderung der Sach- oder Rechtslage neue Gründe entstehen und diese rechtzeitig mit einem neuen Asylantrag geltend gemacht werden.

Achten Sie bitte auf die dem Bescheid beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung, insbesondere auf die dort genannten Fristen. Nur innerhalb dieser Fristen können Sie gegen die Entscheidung bei dem angegebenen Verwaltungsgericht vorgehen.

Im Asylverfahren müssen Ihnen vom Bundesamt, der Ausländerbehörde und im Fall eines Gerichtsverfahrens auch vom Verwaltungsgericht Mitteilungen, Ladungen oder Entscheidungen übersandt werden. Die Übersendung erfolgt immer an die letzte Anschrift, die der Behörde oder dem Gericht mitgeteilt worden ist.

Deshalb müssen Sie dem Bundesamt, der Ausländerbehörde und im Fall eines Gerichtsverfahrens auch dem Verwaltungsgericht insbesondere jeden Wohnungswechsel umgehend mitteilen.

Wenn sich Ihre Adresse geändert hat, ohne dass dies diesen Stellen bekannt geworden ist, wird die Mitteilung/Ladung/Entscheidung an Ihre alte Anschrift gesandt.

Das Gesetz bestimmt, dass diese Mitteilung/Ladung/Entscheidung auch dann wirksam ist, wenn Sie dort nicht mehr wohnen und daher von deren Inhalt keine Kenntnis erhalten.

Die Unterlassung der Mitteilung über Ihren Wohnungswechsel kann für Sie erhebliche Folgen haben, z.B. kann

- das Bundesamt ggf. über Ihren Antrag entscheiden, ohne Sie zu Ihren Verfolgungsgründen angehört zu haben;
- Ihr Asylantrag als zurückgenommen gelten;
- die Entscheidung des Bundesamtes unanfechtbar werden, wenn Sie bei Entscheidungen die Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels zum Gericht deshalb versäumen. Die Rechtsmittelfristen, die unbedingt eingehalten werden müssen, sind so bemessen, dass Sie ggf. sofort etwas unternehmen müssen (z.B. Kontaktaufnahme zu einem Rechtsanwalt). Ansonsten können Sie bei unanfechtbarer Entscheidung des Bundesamtes unter Umständen sofort abgeschoben werden.

Wichtig ist:

Teilen Sie den genannten Stellen jeden Wohnungswechsel mit. Dies gilt auch dann, wenn Ihnen von einer staatlichen Stelle ein neuer Wohnort und eine neue Unterkunft zugewiesen worden sind; denn die Zuweisungsbehörden sind in der Regel andere Behörden.

Ein Auszug aus dem Asylgesetz (§§ 10, 15 Abs. 1 und 2, 25, 33 Abs. 1 und 3, 36 Absatz 4 Satz 3 und Anlage II zu § 29a Abs. 2 AsylG) ist nachfolgend abgedruckt.

Wenn Sie hierzu Fragen haben, wenden Sie sich umgehend an das Bundesamt oder an eine Person Ihres Vertrauens.

§ 10 Asylgesetz Zustellungsvorschriften

(1) Der Ausländer hat während der Dauer des Asylverfahrens vorzulegen, dass ihm Mitteilungen des Bundesamtes, der zuständigen Ausländerbehörde und der angerufenen Gerichte stets erreichen können; insbesondere hat er jeden Wechsel seiner Anschrift den genannten Stellen unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Ausländer muss Zustellungen und formlose Mitteilungen unter der letzten Anschrift, die der jeweiligen Stelle auf Grund seines Asylantrages oder seiner Mitteilung bekannt ist, gegen sich gelten lassen, wenn er für das Verfahren weder einen Bevollmächtigten bestellt noch einen Empfangsberechtigten benannt hat oder diesen nicht zugestellt werden kann. Das Gleiche gilt, wenn die Letzte bekannte Anschrift, unter der der Ausländer wohnt oder zu wohnen verpflichtet ist, durch eine öffentliche Stelle mitgeteilt worden ist. Der Ausländer muss Zustellungen und formlose Mitteilungen anderer als der in Absatz 1 bezeichneten öffentlichen Stellen unter der Anschrift gegen sich gelten lassen, unter der er nach den Sätzen 1 und 2 Zustellungen und formlose Mitteilungen des Bundesamtes gegen sich gelten lassen muss. Kann die Sendung dem Ausländer nicht zugestellt werden, so gilt die Zustellung mit der Aufgabe zur Post als bewirkt, selbst wenn die Sendung als unzustellbar zurück kommt.

(3) Betreiben Familienangehörige im Sinne des § 26 Absatz 1 bis 3 ein gemeinsames Asylverfahren und ist nach Absatz 2 für alle Familienangehörigen dieselbe Anschrift maßgebend, können für sie bestimmte Entscheidungen und Mitteilungen in einem Bescheid oder einer Mitteilung zusammengefasst und einem Familienangehörigen zugestellt werden, sofern er volljährig ist. In der Anschrift sind alle volljährigen Familienangehörigen zu nennen, für die die Entscheidung oder Mitteilung bestimmt ist. In der Entscheidung oder Mitteilung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, gegenüber welchem Familienangehörigen sie gilt.

(4) In einer Aufnahmeeinrichtung hat diese Zustellungen und formlose Mitteilungen an die Ausländer, die nach Maßgabe des Absatzes 2 Zustellungen und formlose Mitteilungen unter der Anschrift der Aufnahmeeinrichtung gegen sich gelten lassen müssen, vorzunehmen. Postausgabe und Postverteilungszeiten sind für jeden Werktag durch Aushang bekannt zu machen. Der Ausländer hat sicherzustellen, dass ihm Posteingänge während der Postausgabe- und Postverteilungszeiten in der Aufnahmeeinrichtung ausgehändigt werden können. Zustellungen und formlose Mitteilungen sind mit der Aushändigung an den Ausländer bewirkt; im Übrigen gelten sie am dritten Tag nach der Übergabe an die Aufnahmeeinrichtung als bewirkt.

(5) Die Vorschriften über die Ersatzzustellung bleiben unberührt.

(6) Müsste eine Zustellung außerhalb des Bundesgebietes erfolgen, ist durch öffentliche Bekanntmachung zuzustellen. Die Vorschriften des § 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes finden Anwendung.

(7) Der Ausländer ist bei der Antragstellung schriftlich und gegen Empfangsbestätigung auf diese Zustellungsvorschriften hinzuweisen.

§ 15 Asylgesetz (Auszug) Allgemeine Mitwirkungspflichten

(1) Der Ausländer ist persönlich verpflichtet, bei der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken. Dies gilt auch, wenn er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lässt.

(2) Er ist insbesondere verpflichtet,

1. den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden die erforderlichen Angaben mündlich und nach Aufforderung auch schriftlich zu machen;
2. das Bundesamt unverzüglich zu unterrichten, wenn ihm ein Aufenthaltstitel erteilt worden ist;
3. den gesetzlichen und behördlichen Anordnungen, sich bei bestimmten Behörden oder Einrichtungen zu melden oder dort persönlich zu erscheinen, Folge zu leisten;
4. seinen Pass oder Passersatz den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen;
5. alle erforderlichen Urkunden und sonstigen Unterlagen, die ins seinem Besitz sind, den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen;
6. im Falle des Nichtbesitzes eines gültigen Passes oder Passersatzes an der Beschaffung eines Identitätspapiers mitzuwirken und auf Verlangen alle Datenträger, die für die Feststellung seiner Identität und Staatsangehörigkeit von Bedeutung sein können und in deren Besitz er ist, den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen;
7. die vorgeschriebenen erkennungsdienstlichen Maßnahmen zu dulden.

§ 25 Asylgesetz (Auszug) Anhörung

(1) Der Ausländer muss selbst die Tatsachen vortragen, die seine Furcht vor Verfolgung oder die Gefahr eines ihm drohenden ernsthaften Schadens begründet, und die erforderlichen Angaben machen. Zu den erforderlichen Angaben gehören auch solche über Wohnsitze, Reise- und Aufenthalte in anderen Staaten und darüber ob bereits in anderen Staaten oder im Bundesgebiet ein Verfahren mit dem Ziel der Anerkennung als ausländischer Flüchtling, auf Zuerkennung internationalen Schutzes oder ein Asylverfahren eingeleitet oder durchgeführt ist.

(2) Der Ausländer hat alle sonstigen Tatsachen und Umstände anzugeben, die einer Abschiebung oder einer Abschiebung in einen bestimmten Staat entgegenstehen.

(3) Ein späteres Vorbringen des Ausländers kann unberücksichtigt bleiben, wenn andernfalls die Entscheidung des Bundesamtes verzögert würde. Der Ausländer ist hierauf und auf § 36 Abs. 4 Satz 3 hinzuweisen.

§ 33 Asylgesetz (Auszug) Nichtbetreiben des Verfahrens

(1) Der Asylantrag gilt als zurückgenommen, wenn der Ausländer das Verfahren nicht betreibt.

(3) Der Asylantrag gilt ferner als zurückgenommen, wenn der Ausländer während des Asylverfahrens in seinen Herkunftsstaat gereist ist.

§ 36 Abs. 4 Satz 3 Asylgesetz lautet:

Ein Vorbringen, das nach § 25 Abs. 3 im Verwaltungsverfahren unberücksichtigt geblieben ist, sowie Tatsachen und Umstände im Sinne des § 25 Abs. 2, die der Ausländer im Verwaltungsverfahren nicht angegeben hat, kann das Gericht unberücksichtigt lassen, wenn andernfalls die Entscheidung verzögert würde.

Anlage II zu § 29a Asylgesetz– Sichere Herkunftsstaaten

Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, e.j.R. Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden „Bundesamt“ genannt)

Der folgende Text erklärt Ihnen, wie Ihre Angaben zu Ihrer Person (z.B. Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Gesundheitsdaten, biometrische Daten) verarbeitet werden und welche Rechte und Pflichten Sie haben.

1. Wer ist für die Verarbeitung Ihrer Daten verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist das Bundesamt. Die Kontaktdaten des Bundesamtes lauten:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Bei konkreten Fragen zum Schutz Ihrer Daten und zu Ihren Rechten im Zusammenhang mit der Verarbeitung dieser Daten wenden Sie sich bitte an

Beauftragter für den Datenschutz
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg
Telefon: +49 911 943-0
E-Mail: Datenschutzbeauftragter@bamf.bund.de

2. Für welche Zwecke werden Ihre Daten erhoben und auf welcher Rechtsgrundlage werden die Daten verarbeitet?

Das Bundesamt verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten (u.a. Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Gesundheitsdaten, Religion, biometrische Daten) zum Zweck der Prüfung Ihres Asylverfahrens, für Zwecke des Ausländerzentralregisters sowie für Zwecke der freiwilligen Rückkehr. Dazu gehören u.a.

- die Feststellung Ihrer Identität
- die Bestimmung des für Sie zuständigen Mitgliedstaates der Europäischen Union

In diesem Rahmen werden Ihre personenbezogenen Daten nach Maßgabe der u.a. asylrechtlichen und aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen etwa in bundesamtsinternen Informationssystemen sowie im Ausländerzentralregister verarbeitet und dienen als Grundlage für die Entscheidung über Ihren Asylantrag. Die Rechtsgrundlagen ergeben sich aus § 7 Absatz 1 Satz 1

und § 16 Absatz 1 Satz 1 Asylgesetz, §§ 86, 86a Aufenthaltsgesetz, § 6 Absatz Absatz 1 Nummer 3 Gesetz über das Ausländerzentralregister, Artikel 9 bis 18 Eurodac-Verordnung.

Sie sind nach den genannten Gesetzen verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten gegenüber dem Bundesamt anzugeben. Wenn Sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, kann dies unter Umständen zur Einstellung Ihres Asylverfahrens (§ 32 Asylgesetz), zur Ablehnung Ihres Asylantrages (§§ 30, 30a, 31 Asylgesetz) oder zu Kürzungen der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§ 1a Asylbewerberleistungsgesetz) führen.

3. An wen können Ihre Daten übermittelt werden?

Ihre personenbezogenen Daten dürfen an Gerichte und Behörden der deutschen Verwaltung (Sicherheitsbehörden, Einwohnermeldeämter, Ausländerbehörden, Sozialbehörden, Arbeitsagenturen, etc.) übermittelt, werden bzw. an die zuständigen Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz, sofern dies rechtlich zulässig ist (§ 8 Absatz 3 Asylgesetz, Art. 34 Dublin III-Verordnung).

4. Wie lange werden Ihre Daten verarbeitet?

Grundsätzlich werden Ihre Daten spätestens zehn Jahre nach Abschluss Ihres Asylverfahrens bzw. zehn Jahre nach Ihrem Verlassen der Bundesrepublik Deutschland gelöscht (§ 7 Absatz 3 Asylgesetz).

5. Welche Datenschutzrechte können Sie geltend machen?

Sie können gegenüber dem Bundesamt Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter den in der Datenschutzgrundverordnung genannten Voraussetzungen Berichtigung oder die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten verlangen, bzw. der Verarbeitung Ihrer Daten widersprechen oder das Recht auf Datenübertragbarkeit geltend machen (Artikel 15, 16, 17, 18, 21 Datenschutzgrundverordnung).

Hierzu können Sie sich an folgende Stelle im Bundesamt wenden:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Referat LS3

Frankenstraße 210

90461 Nürnberg

Telefon: +49 911 943-0

E-Mail: poststelle@bamf.bund.de

Ihnen steht zudem gemäß Art. 77 und Art. 13 Absatz 2 Buchstabe d) der Datenschutzgrundverordnung ein Beschwerderecht bei der datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde zu:

Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Husarenstr. 30
53117 Bonn

Ihre im Asylverfahren gemachten Angaben werden den Behörden Ihres Herkunftslandes nicht mitgeteilt.

Die Wichtige Mitteilung zum Asylverfahren wurde mir heute ausgehändigt.

Eine Übersetzung der Wichtigen Mitteilung in die Sprache

- erhielt ich schriftlich.
- wurde mir vom Dolmetscher vorgetragen (z.B. bei Analphabeten oder wenn keine passende Übersetzung vorliegt)
- wurde mir per Video gezeigt.

Den Inhalt habe ich verstanden.

Außerdem habe ich die Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten erhalten.

.....
Ort Datum

.....
Unterschrift des/der Antragsteller(s)/in bzw. gesetzl. Vertreter(s)/in

.....
ggf. Unterschrift des/der Dolmetscher(s)/in

Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung

Wird Ihr Asylantrag abgelehnt, sind Sie zur Ausreise verpflichtet. Ein weiterer Aufenthalt kann nach § 60c bzw. § 60d AufenthG bei einer Berufsausbildung oder der Ausübung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung geduldet werden. Eine solche Duldung setzt unter anderem voraus, dass Ihre Identität innerhalb von sechs Monaten nach der Einreise geklärt ist. Die Identität wird in der Regel durch einen Pass belegt. Kann ein Pass nicht vorgelegt werden, kommen auch andere amtliche Dokumente Ihres Herkunftsstaates in Betracht, die Ihre Identität belegen können. Haben Sie innerhalb der genannten Frist alles Erforderliche zur Identitätsklärung unternommen, kann die Duldung auch noch erteilt werden, wenn Ihre Identität erst zu einem späteren Zeitpunkt geklärt werden kann. Es liegt also in Ihrem Interesse, im Asylverfahren alle Unterlagen vorzulegen, die Ihre Identität belegen können. Weitere Informationen zur Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung können Sie bei der zuständigen Ausländerbehörde erhalten.